



Erste Änderung der Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin vom 22. August 2020

Auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Berlin in ihrer Sitzung am 22. August 2020 die folgende Änderung der Wahlordnung vom 25. September 2008 (ABl. S. 2811) beschlossen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin vom 25. September 2008 (ABl. S. 2811) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Angaben „7“ und „9“ durch die Angaben „12“ und „14“ sowie das Wort „Kammergesetzes“ durch das Wort „Heilberufekammergesetzes“ ersetzt.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 1. Vor dem Wort „Mitglieder“ wird die Angabe „45“ eingefügt.
 2. Der Satzteil „§ 7 Abs. 1 Berliner Kammergesetz“ wird durch den Satzteil „§ 11 Absatz 2 Berliner Heilberufekammergesetz“ ersetzt.
 3. Das Wort „vier“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - ii. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlperiode beginnt mit dem Tag des ersten Zusammentritts der neu gewählten Delegiertenversammlung.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Kammergesetzes“ durch das Wort „Heilberufekammergesetzes“ ersetzt.

- b. In Absatz 2 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Kammergesetzes“ durch das Wort „Heilberufekammergesetzes“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 werden die Wörter „Wählerverzeichnis (§ 8)“ durch die Wörter „Wahlverzeichnis nach § 8“ ersetzt.
- 3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlzeitraum muss mindestens 21 Tage betragen. Er beginnt mit dem Tage, der dem Tag folgt, an dem die Wahlunterlagen gemäß § 12 zur Versendung an die Wahlberechtigten zur Post gegeben werden. Der Vorstand Psychotherapeutenkammer Berlin bestimmt den Tag, an dem der Wahlzeitraum um 18 Uhr endet.“
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Das Wort „Wählerverzeichnis“ wird durch das Wort „Wahlverzeichnis“ ersetzt.
 - ii. Vor dem Satzteil „über die Zulassung der Wahlvorschläge“ werden die Wörter „über die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge“ und ein Komma eingefügt.
 - iii. Nach dem Satzteil „über die Zulassung der Wahlvorschläge,“ werden die Wörter „über den Zeitpunkt der Einreichung der Wahlwerbung nach § 12a“ eingefügt.
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 2 werden die Wörter „im Internet“ durch die Wörter „auf der Homepage“ ersetzt.
 - ii. In Satz 3 werden die Wörter „Listensprecher und Listensprecherinnen“ durch die Wörter „Listensprecherinnen und Listensprecher“ ersetzt.
 - iii. Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Niederschriften der Sitzungen des Wahlausschusses können von den Kammermitgliedern in der Geschäftsstelle beziehungsweise im passwortgeschützten Bereich der Homepage der Kammer eingesehen oder auf Anfrage übersandt werden.“
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Das Wort „veröffentlicht“ wird durch das Wort „gibt“ und die Wörter „durch Rundschreiben an die Kammermitglieder“ werden durch die Wörter „in

geeigneter Weise den Kammermitgliedern bekannt“ sowie einen Doppelpunkt ersetzt.

- b. In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 4)“ durch die Wörter „gemäß § 4“ ersetzt.
 - c. In Nummer 4 wird die Angabe „(§ 10 Abs. 2)“ durch die Wörter „gemäß § 10 Absatz 2“ ersetzt.
 - d. In Nummer 5 werden das Wort „Wählerverzeichnisses“ durch das Wort „Wahlverzeichnisses“ und die Angabe „(§ 8 Abs. 2)“ durch die Wörter „gemäß § 8 Absatz 2“ ersetzt.
 - e. In Nummer 7 werden das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlverzeichnis“ und die Angabe „(§ 9)“ durch die Wörter „gemäß § 9“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlverzeichnis“ ersetzt.
 - b. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Nach dem Wort „stellt“ werden die Wörter „aufgrund der vorliegenden Mitgliederdaten“ eingefügt.
 - 1.2. Das Wort „Wählerverzeichnis“ wird durch das Wort „Wahlverzeichnis“ ersetzt.
 - 1.3. Das Wort „Namen“ wird durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.
 - 1.4. Die Angabe „ggf.“ wird durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt.
 - 1.5. Nach dem Wort „Titel“ wird nach dem Komma das Wort „Postanschrift“ durch die Wörter „Berufsbezeichnung und der Privat- oder Dienstanschrift, die von dem Kammermitglied als Postzustellungsadresse angegeben worden ist“ und ein Komma ersetzt.
 - ii. In Satz 2 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlverzeichnis“ ersetzt.
 - c. In Absatz 2 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlverzeichnis“ ersetzt.
 - d. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- i. In Satz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnisses“ durch das Wort „Wahlverzeichnisses“ ersetzt.
 - ii. In Satz 2 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlverzeichnis“ ersetzt.
 - e. In Absatz 4 werden das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlverzeichnis“, die Angaben „8 Abs.“ durch die Wörter „13 Absatz“ und das Wort „Kammergesetzes“ durch das Wort „Heilberufekammergesetzes“ ersetzt.
 - f. In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Wählerverzeichnisses“ durch das Wort „Wahlverzeichnisses“ ersetzt.
 - g. In Absatz 6 werden jeweils die Wörter „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlverzeichnis“ und die Angabe „(§ 9)“ durch die Wörter „nach § 9“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift und in Absatz 1 werden die Wörter „Wählerverzeichnis“ jeweils durch das Wort „Wahlverzeichnis“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 6)“ durch die Wörter „im Sinne des § 6“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahlleitung bestimmt den Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge. Der Endtermin ist auf einen Termin während der Geschäftszeiten der Kammer zu legen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Endtermin muss mindestens 55 Tage vor Ende des Wahlzeitraums nach § 4 liegen.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden die Wörter „einem Kennwort“ durch die Wörter „einer Listenbezeichnung“ ersetzt.
 - ii. In Satz 2 werden die Wörter „Das Kennwort“ durch die Wörter „Die Bezeichnung“ ersetzt.
 - iii. In Satz 3 werden die Wörter „ein Kennwort“ durch die Wörter „eine Listenbezeichnung“ und nach dem Komma das Wort „das“ durch das Wort „die“ ersetzt.

- iv. In Satz 4 werden das Wort „dem“ durch das Wort „der“, vor dem Komma das Wort „Kennwort“ durch das Wort „Bezeichnung“ sowie nach dem Komma die Wörter „das Kennwort“ durch die Wörter „die Listenbezeichnung nur“ ersetzt.
 - c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 3 wird der Satzteil „Namen, Vornamen, ggf. Titel, Wohnsitz, Berufsgruppe“ durch die Wörter „Familiennamen, Vornamen, gegebenenfalls Titel, Wohnsitz, Berufsbezeichnung“ ersetzt.
 - ii. In Satz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - d. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für jeden Wahlvorschlag sind als Träger des Wahlvorschlags im Sinne des § 5 Absatz 9 Berliner Heilberufekammergesetzes eine Listensprecherin oder ein Listensprecher sowie eine Stellvertretung mit Familiennamen, Vornamen, gegebenenfalls Titel, sowie ladungsfähiger Anschrift zu benennen.“
 - e. In Absatz 8 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch die Wörter „der Listensprecherin oder des Listensprechers“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch die Wörter „Listensprecherin oder den Listensprecher“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch die Wörter „Listensprecherin oder der Listensprecher“ ersetzt.
 - c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden die Wörter „Aushang in der Geschäftsstelle der“ durch das Wort „die“ ersetzt und nach dem Wort „Berlin“ die Wörter „in geeigneter Weise“ eingefügt.
 - ii. In Satz 2 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „Vertrauensperson“ durch die Wörter „Listensprecherin oder dem Listensprecher“ ersetzt.
 - d. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden das Wort „Vertrauensperson“ durch die Wörter „Listensprecherin oder der Listensprecher“ und das Wort „Widerspruch“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

- ii. In Satz 2 werden die Wörter „den Widerspruch“ durch die Wörter „die Beschwerde“ ersetzt.
- e. In Absatz 8 Satz 2 werden vor dem Komma die Wörter „das Kennwort zu bezeichnen“ durch die Wörter „die Listenbezeichnung zu kennzeichnen“ und nach dem Komma die Wörter „ein Kennwort“ durch die Wörter „eine Listenbezeichnung“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden die Wörter „spätestens 21 Tage vor Ende des Wahlzeitraums“ durch die Wörter „nach den Vorgaben des § 4“ ersetzt.
 - ii. In Satz 2 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlverzeichnis“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

11. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Wahlwerbung der Wahlvorschläge

- (1) Von den Listensprecherinnen und Listensprechern bereitgestellte Wahlinformationen werden durch die Kammer einmalig per Post an die wahlberechtigten Kammermitglieder übersandt. Die Wahlinformationen sind in ausreichender Menge, nicht über das Format DIN A4 hinaus und mit einem Maximalgewicht von 20 g pro Wahlvorschlag bis zu dem vom Wahlausschuss bezeichneten Zeitpunkt bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen.
- (2) Darüber hinaus kann eine weitere Übersendung mittels elektronischer Übermittlung durch die Kammer erfolgen, wenn die Wahlinformationen als PDF-Dokument mit einer maximalen Größe von 4 MB zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für die rechtzeitige Bereitstellung der in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sowie den Inhalt der Wahlwerbung sind die Listen selbst verantwortlich.
- (4) Daten der Kammermitglieder werden den Listen nicht bekannt gegeben.
- (5) Der Versand weiterer Wahlinformationen auf eigene Kosten bleibt unberührt. Zu diesen Kosten gehören auch die Versandkosten der Kammer.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 6 Abs. 2 und 3)“ durch die Wörter „nach § 6 Absatz 3“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlverzeichnis“ ersetzt.
- c. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden die Klammern gestrichen und vor dem Wort „Sainte-Laguë“ das Wort „nach“ eingefügt.
 - ii. Nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Hierzu kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen, sofern eine ausreichende Kontrolle sichergestellt ist.“
 - iii. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „(§ 11 Abs. 5)“ wird durch die Wörter „nach § 11 Absatz 5“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Wörter „durch Rundschreiben“ durch die Wörter „in geeigneter Weise“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 werden das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlverzeichnis“ und die Angabe „(§ 24)“ durch die Wörter „gemäß § 24“ ersetzt.

14. In § 18 Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Satzteil „oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 18 Abs. 2)“ durch die Wörter „im Sinne des § 18 Absatz 2“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Angabe „(§ 22)“ gestrichen.

16. In § 22 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 18 ff)“ durch die Wörter „nach den §§ 18 bis 20“ ersetzt.

17. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahlleitung und ihre Stellvertretung erhalten eine Vergütung gemäß Vorstandsbeschluss. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsordnung.“

18. In § 24 wird nach dem Wort „Delegiertenversammlung“ das Wort „datenschutzkonform“ eingefügt.

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes in der Fassung vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) genehmigt.

Berlin, den ...

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Im Auftrag

Ausgefertigt: Berlin, den

Michael Krenz
Präsident

Dorothee Hillenbrand
Vizepräsidentin